

**§ 7502**

**Beschlussausfertigung**

**aus der**

**40. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2010**

(Ausschuss für Planung, Bau und Wohnungsbau, 18.01.2010)  
(Ausschuss für Umwelt und Sport, 14.01.2010)

Bausteine für den Klimaschutz  
Beteiligungen der Stadt Frankfurt - Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV 2009)  
Frankfurt auf dem Weg zur Passivhaushauptstadt (EnEV 2009)  
Mehr Energieeffizienz für von der Stadt angemietete Gebäude (EnEV 2009)  
Passivhausstandard für stadt-eigene und städtisch genutzte Gebäude (EnEV 2009)  
Das Förderprogramm Innenstadt Höchst optimieren (EnEV 2009)

Antrag der GRÜNEN vom 10.12.2009, **NR 1681**

Beschluss:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.09.2007, § 2443, „Bausteine für den Klimaschutz, hier: Beteiligungen der Stadt Frankfurt“, wird in den Punkten I. 2.1 a) und I. 2.2 a) folgendermaßen geändert (Einfügungen fett hervorgehoben):

„I. 2.1 indem sie bei der Veräußerung von Grundstücken vertraglich vereinbaren,

a) dass im Falle einer Neubebauung diese dem Passivhausstandard genügt oder - sollte dies aufgrund der Lage oder aus baulichen Gründen nicht möglich sein - eine um mindestens 30 Prozent bessere Energieeffizienz aufweist, als die **jeweils aktuelle** EnEV verlangt, und

I. 2.2 indem sie bei der Realisierung eigener Bauvorhaben

a) auf die Erreichung des Passivhausstandards achten oder - sollte dies aufgrund der Lage oder aus baulichen Gründen nicht möglich sein - eine um mindestens 30 Prozent bessere Energieeffizienz erreichen, als die **jeweils aktuelle** EnEV verlangt, und ...“

2. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2006, § 974, „Wohnungsneubau in Passivhausbauweise“, wird in Punkt II. 2. folgendermaßen geändert (Einfügungen fett hervorgehoben):

„Der Magistrat wird aufgefordert, bei der Veräußerung städtischer Grundstücke (Verkauf oder Erbpacht) vertraglich zu vereinbaren, dass im Falle einer Bebauung der Neubau in

Passivbauweise entsteht. Sollte dies aus baulichen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, sollte das zu errichtende Gebäude eine um 30 Prozent bessere Energieeffizienz aufweisen, als dies in der **jeweils aktuellen** Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) vorgegeben ist, d. h. es soll eine Unterschreitung der **jeweils gültigen** EnEV um 30 Prozent erreicht werden.“

3. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.04.2008, § 3845, „Bausteine für den Klimaschutz, hier: Mehr Energieeffizienz für von der Stadt angemietete Gebäude“, wird in den Punkten 1. und 2. folgendermaßen geändert (Einfügungen fett hervorgehoben):

„1. Der Magistrat wird aufgefordert, im Falle von Gebäuden, die zur Nutzung für die Stadtverwaltung, städtische Einrichtungen und Eigenbetriebe von Dritten neu angemietet werden sollen, auf deren Energieeffizienz zu achten. Sollte diese weder dem Passivhaus-Standard genügen noch um mindestens 30 Prozent besser sein, als die **jeweils aktuelle** EnEV verlangt, ist entweder mit dem Vermieter eine entsprechende energetische Sanierung vor Einzug vertraglich zu vereinbaren oder es ist von der Anmietung abzusehen.

2. Der Magistrat wird aufgefordert, im Falle von Gebäuden mit unzureichender Energieeffizienz, die zur Nutzung für die Stadtverwaltung, städtische Einrichtungen und Eigenbetriebe von Dritten angemietet wurden, darauf hinzuwirken, dass zeitnah eine energetische Sanierung erfolgt. Auch hier ist der Passivhaus-Standard anzustreben oder, wo dieser nicht erreicht werden kann, zumindest eine 30 Prozent bessere Energieeffizienz, als die **jeweils aktuelle** EnEV verlangt.“

4. a) Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.09.2007, § 2443, „Bausteine für den Klimaschutz, hier: Passivhausstandard für stadteigene und städtisch genutzte Gebäude“, wird in den Punkten II. 1. und II. 2. folgendermaßen geändert (Einfügungen fett hervorgehoben):

„II. 1. Der Magistrat wird aufgefordert, sicherzustellen, dass alle neuen Gebäude der Stadtverwaltung, städtischer Einrichtungen und Eigenbetriebe sowie alle Gebäude, die im Rahmen von PPP-Modellen künftig für die Stadt Frankfurt errichtet werden, dem Passivhaus-Standard genügen und entsprechend konzeptioniert werden. Sollte dieser Standard nicht erreicht werden können, ist dies zu begründen. In allen Fällen gilt als Mindeststandard eine 30 Prozent bessere Energieeffizienz, als die **jeweils aktuelle** EnEV verlangt.

II. 2. Der Magistrat wird aufgefordert, sicherzustellen, dass bei künftigen Sanierungen von Gebäuden der Stadtverwaltung, städtischer Einrichtungen und Eigenbetriebe sowie von Gebäuden, die die Stadt Frankfurt im Rahmen von PPP-Modellen nutzt, Passivhaus-Komponenten eingesetzt werden (Dämmung, Fenster, Lüftung mit Wärmerückgewinnung über 75 Prozent). Der Passivhaus-Standard ist anzustreben. Sollte dieser Standard nicht erreicht werden können, ist dies zu begründen. In allen Fällen gilt als Mindeststandard eine 30 Prozent bessere Energieeffizienz, als die **jeweils aktuelle** EnEV verlangt. Es ist anzustreben, dies auch bei denkmalgeschützten Gebäuden - unter Wahrung der Denkmalbelange - zu erreichen.“

b) Der Magistrat wird aufgefordert, die in a) genannte Präzisierung des Beschlusses § 2443 auch in den Leitlinien zum wirtschaftlichen Bauen 2010 des Hochbauamtes zu berücksichtigen.

5. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2008, § 3555, „Förderprogramm Innenstadt Höchst, hier: Förderrichtlinien“, wird in den Punkten 2. und 5. folgendermaßen geändert (Einfügungen fett hervorgehoben):

„2. unter ‚3. Förderfähige Maßnahmen/3.2 Neuschaffung von Wohnraum‘ neben den bereits unter 1. genannten Bedingungen einzufügen, dass im Falle von Neubaumaßnahmen nur solche Projekte förderungsfähig sind, die das Erreichen des Passivhausstandards oder - wo dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist - zumindest einen um mindestens 30 Prozent gegenüber den Anforderungen der **jeweils** aktuellen EnEV verringerten Energiebedarf beinhalten;

5. Punkt ‚9. Art und Höhe der Förderung‘ um den Passus zu ergänzen, dass sich bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz und/oder innerhalb der denkmalschutzrechtlichen Gesamtanlage in Höchst stehen, bei gleichzeitiger Unterschreitung des Neubau-Niveaus nach § 3 Energieeinsparverordnung für Gebäude (EnEV) **in der jeweils aktuellen Fassung** um mindestens 30 Prozent der Betrag der maximal förderungsfähigen Kosten auf 1000 Euro je Quadratmeter förderungsfähiger Wohn/Nutzfläche erhöht.“

Beglaubigt:

(Palmowsky)